Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/6/18 89/10/0170

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.1990

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §3 Abs1 idF 1987/576;

Rechtssatz

Ist ein Grundstück im Katasterplan als Wald ausgewiesen, gilt es gem der Rechtsvermutung des§ 3 Abs 1 ForstG als Wald, wenn die Beh eine Rodungsbewilligung hiefür nicht erteilt und auch nicht festgestellt hat, daß es sich nicht um Wald handelt (Hinweis E 19.3.1990, 89/10/0032).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989100170.X02

Im RIS seit

18.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at